

## Welche prozeßrechtlichen Aufgaben stellt das neue Familienrecht?

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

### I

#### Die Verbundenheit von materiellem Recht und Prozeßrecht

In der Diskussion über den Entwurf des Familienrechtsgesetzbuchs ist aus Kreisen sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis wie auch der Bevölkerung oft darauf hingewiesen worden, welche großen Aufgaben das neue Familienrecht den Richtern stellt. Mehr oder weniger bewußt kommt hierin zum Ausdruck, daß zwischen dem materiellen Recht und dem Prozeßrecht ein enger Zusammenhang besteht. Schon Marx hat in seinem Aufsatz über das Holzdiebstahlgesetz, wie Wyschinski betont, „die pseudowissenschaftliche Gegenüberstellung von materiellem und Prozeßrecht als Inhalt und Form“ zerschlagen<sup>1)</sup>, indem er ausführte: „Wenn der Prozeß nichts als eine gehaltlose Form ist, so hat solche formale Lappalie keinen selbständigen Wert ... Es muß ein Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die Lebensart des Gesetzes, also die Erscheinung seines inneren Lebens.“<sup>2)</sup> Diese Erkenntnis, daß die Prozeßordnungen die Methode der Durchsetzung des materiellen Rechts gesetzlich regeln und das Gericht seine aktive Rolle bei der Anwendung des materiellen Rechts im wesentlichen im Prozeß verwirklicht, beherrscht die sozialistische Prozeßrechtswissenschaft. Das Verfahrensrecht dient als Zweig der einheitlichen Rechtsordnung ebenso wie das materielle Recht der Verwirklichung des Prinzips der demokratischen Gesetzmäßigkeit und bildet eine untrennbare Einheit mit diesem. Der Standpunkt, daß das Prozeßrecht nur ein System rein technisch-formaler Normen darstellt, ist längst überwunden<sup>3)</sup>. Nicht nur die Verwirklichung des Prinzips der demokratischen Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Erfüllung der erzieherischen Zwecke des demokratischen Rechts verlangt diese enge Verbindung von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Das gilt besonders für die Anwendung des neuen Familienrechts.

Die Übereinstimmung von materiellem Recht und Moral bietet freilich im Staat der Arbeiter und Bauern die Gewähr dafür, daß das neue Familienrecht nicht des gerichtlichen Verfahrens bedarf, um in der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse Wirklichkeit zu werden. Seine Anwendung und Durchführung findet vor allem außerhalb des Gerichts im täglichen Leben der Bürger statt. Die gesellschaftliche Richtigkeit eines Gesetzes wird aber besonders offensichtlich in der Entscheidung von Konfliktsfällen. Das Prozeßrecht hat die besondere Aufgabe, dem Gericht die Mittel und Wege zu zeigen, wie es durch die Anwendung des materiellen Rechts die Störung der gesellschaftlichen Verhältnisse beheben und die Gebote der demokratischen Gesetzmäßigkeit durchsetzen kann. Auch die Aufgabe, die den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik in den §§ 2 und 3 GVG gestellt ist, durch ihre Rechtsprechung

<sup>1)</sup> A. J. Wyschinski, „Fragen des Rechts und des Staates bei Marx“, Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1953, S. 33.

<sup>2)</sup> Karl Marx, Aufsatz anläßlich der Debatten über das Holzdiebstahlgesetz, zitiert von A. J. Wyschinski (s. unter Asm. 1).

<sup>3)</sup> Vgl. Walligurski, Garantien für die Erforschung der Wahrheit im Zivilprozeß, RID 1954, Sp. 80 ff., 84; Ranke, System und Prinzipien des Strafprozeßrechts, Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 103—106; Ranke, Zum Entwurf des neuen Familiengesetzbuchs, Staat und Recht 1954, S. 740 f.

alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze zu erziehen, kann in familienrechtlichen Streitigkeiten nur dann erfüllt werden, wenn die Prinzipien des FGB mit dem speziellen Charakter und den Prinzipien des Familienrechtsprozesses übereinstimmen.

Die besonders enge Verbindung des neuen Familienrechts mit den Aufgaben des demokratischen Gerichts bei seiner Anwendung kommt schon darin zum Ausdruck, daß das FGB an vielen Stellen Anweisungen für das Verfahren enthält, z. B. in den §§ 29, 30, 33. Die Ausdrucksweise des Entwurfs weicht hier von der des BGB insofern ab, als nicht abstrakte Ansprüche formuliert, sondern dem Gericht ganz bestimmte Aufgaben für die Aufklärung und Entscheidung des Einzelfalles gestellt werden. Das tritt besonders deutlich bei der Scheidungsklage (§ 29 des Entwurfs) hervor, wo im Gegensatz zu den formalen und in der Wirklichkeit oft verlogenen Scheidungsgründen des BGB dem Gericht die umfassende Prüfung und Entscheidung über die Gestaltung des konkreten Einzelfalles übertragen wird.

Die Hauptursache für den veränderten Charakter des Familienrechtsprozesses liegt darin, daß die in Art 7, 30 ff. der Verfassung und in §§ 1 ff. FGB ausgesprochene gesellschaftliche Bedeutung von Ehe und Familie dem Gericht besondere, dem bürgerlichen Recht unbekannte Aufgaben stellt. Ein auf einer „privatrechtlichen“ Auffassung von Ehe und Familie beruhendes Prozeßrecht kann deshalb die Aufgaben des neuen Familienrechts nicht erfüllen. Das Prozeßrecht muß daher grundsätzlich von den Bedürfnissen und Prinzipien des FGB bestimmt werden. Trotz gewisser gemeinsamer Grundsätze unseres Prozeßrechts kann die Struktur der einzelnen Prozeßarten je nach den Erfordernissen der einzelnen Gebiete des materiellen Rechts verschieden sein<sup>4)</sup>. Abgesehen von dem grundsätzlichen Unterschied zwischen der ZPO, die nach ihrem Ursprung und ihrer Gesamtanlage weitgehend auf dem Prinzip der Privatautonomie und der Nichteinmischung des Staates beruht, und den in §§ 2 f. GVG festgelegten Aufgaben der Rechtsprechung stellt das neue Familienrecht besondere Aufgaben für die Prozeßführung in Familiensachen. Die Einheit zwischen materiellem und Prozeßrecht gebietet es, unabhängig von einer künftigen Neugestaltung des gesamten Zivilprozeßrechts, alsbald für das Verfahren in Familiensachen zu einer in sich geschlossenen neuen Regelung zu kommen, die den Prinzipien des FGB entspricht und deren Verwirklichung im Prozeß gewährleistet; dabei werden einzelne Abänderungen der §§ 606 ff. ZPO nicht genügen. Unter dem Begriff „Familiensachen“ sind in dieser Hinsicht nicht nur die dort genannten Streitigkeiten, sondern alle Streitigkeiten zu verstehen, die sich aus den in § 1 FGB genannten Rechtsbeziehungen ergeben.

### II

#### Die Hauptprinzipien des Verfahrens in Familiensachen

Aus dem FGB ergeben sich für das gesamte Verfahren in Familiensachen folgende prozessuale Hauptprinzipien, zu deren Verwirklichung die Ausgestaltung des Verfahrens dienen muß.

<sup>4)</sup> Vgl. Walligurski, aa.O. Sp. 84, 85.